

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades**  
**in der Mühlbachschule Miehlen**  
**vom 14.07.2015**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Hallenbades in der Mühlbachschule in Miehlen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Die Gebühr wird erhoben

1. durch Eintrittskarten für den einmaligen Besuch, die von der für die Badeaufsicht verantwortlichen Person erworben werden,
2. durch die Verwendung von 10er Karten, die von der für die Badeaufsicht verantwortlichen Person erworben werden und bei denen für jeden Hallenbadbesuch eine entsprechende Eintragung auf der 10er Karte vorgenommen wird, die zum einmaligen Besuch berechtigen.

**§ 3**  
**Gebührenkatalog**

(1) Die Gebühr beträgt für:

1. Eintrittskarten zum einmaligen Besuch in der ersten oder zweiten Badezeit

- |  |        |
|--|--------|
| 1.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres  | 2,50 € |
| 1.2 Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte | 1,50 € |

## 2. 10er Karten für Einzeleintritte

- 1.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 20,00 €
- 1.2 Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte 10,00 €

(2) Von notwendigen Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührenschildner, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht bei Tageskarten und 10er Karten mit dem Betreten des Hallenbades und ist gleichzeitig fällig.
- (3) Die Tageskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur für den Lösungstag. 10er Karten können von mehreren Personen genutzt werden, wobei für jede Person bzw. jede Badezeit ein entsprechender Vermerk auf der genutzten Karte eingetragen wird und somit für den einmaligen Besuch berechtigt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 14.07.2015

gez. Güllering

(S.)

Jens Güllering  
Bürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 09.07.2015 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 14.07.2015 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde am 23.07.2015 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
Sachgebiet 1.2 im Hause  
Sachgebiet 2.2 im Hause
5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Dick (S.)

Dick